bundesweites, verbandsübergreifendes
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.
Geschäftsstelle: Hollenbach, Nelkenweg 5, D-74673 Mulfingen

Stellungnahme des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.) zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Stand 10. September 2007)

Vom 27. September 2007

Das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen begrüßt ausdrücklich, dass die Pflegeversicherung reformiert und damit zukunftsfähig gemacht werden soll. Als positiv erachten wir die stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, der Implementierung von Beratungsstellen (Pflegestützpunkten und Pflegebegleitern), der Stärkung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", sowie der Stärkung von Prävention und Rehabilitation.

Pflegebedürftige selbst müssen Voraussetzungen wie entsprechende Beitragszeiten und einen konkreten (Grund-)Pflegebedarf nachweisen, erhalten Leistungen der Pflegeversicherung jedoch nicht personen- sondern aufenthaltsortbezogen. Die Höhe der Sachleistungen variiert trotz gleicher Pflegestufe danach, ob sich die Leistungsberechtigten ambulant, stationär in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe befinden. Trotz avisierter Stärkung des ambulanten Bereiches wird dieses Manko im Referentenentwurf nicht beseitigt sondern nur leicht abgemildert.

Wir vermissen im Referentenentwurf vor allem die Aspekte, die insbesondere (aber nicht ausschließlich) für behinderte, pflegebedürftige Menschen, die ihr Leben und somit auch ihre Pflege selbst organisieren können und wollen, von besonderer Bedeutung sind. Auf diese werden wir in unserer Stellungnahme Schwerpunkte setzen.

Allgemeines

Wir sehen ein besonderes Problem darin, dass die Pflegekassen nicht zu Trägern der Rehabilitation "ernannt" werden. Dies suggeriert ihnen, wie auch die Praxis in den vergangenen Jahren seit Einführung des SGB IX bewiesen hat, dass sie unter den Leistungsträgern einen besonderen Status innehaben und dass die Regelungen des SGB IX für sie vermeintlich nicht gelten.

Ferner vermissen wir durchgehend die Teilhabeorientierung der Pflege. Pflege ist jedoch eine Grundvoraussetzung, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Im Referentenentwurf findet die Weitergewährung von Pflegeversicherungsleistungen für behinderte, pflegebedürftige Menschen bei zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten wie Auslandssemestern bzw. -praktika, die notwendige Voraussetzung zur Sicherung der Chancengleichheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind, keine Berücksichtigung (siehe Positionspa-

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

pier für eine teilhabeorientierte Pflege der Bundesbehindertenbeauftragten (siehe ForseA-Hompepage http://www.forsea.de/projekte/Gesetzesreformen/gesetzesreformen_start.shtml.))

Ebenso bleibt die Weitergewährung von Pflegeversicherungsleistungen im Krankenhaus (§ 34 Ruhen der Leistungen), wenn die Begleitung durch Assistentinnen oder Assistenten oder anderen Helferpersonen notwendig ist, unberücksichtigt (siehe Anhang 2, bzw. vollständige Dokumentation zur Kampagne "Ich muss ins Krankenhaus … und nun" auf der Internetseite http://www.forsea.de/projekte/Krankenhaus/Dokumentation_Ich_muss_ins_Krankenhaus.pdf).

Stellungnahme zu einzelnen Paragrafen

Zu § 2, Abs. 2 "Wünsche den Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.“: Diese Formulierung kann lediglich die Forderung nach einem Recht auf Pflege durch eine Person gleichen Geschlecht verstärkt ins Bewusstsein rücken. In der Praxis wird jeder Leistungsanbieter Argumente finden, um zu erklären warum es ihm nicht möglich war bzw. ist, entsprechende Pflegepersonen einzusetzen.

Zu §§ 7a und 92c Pflegebegleitung und Pflegestützpunkte: Pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen Pflegebegleiter an leicht zugänglichen Pflegestützpunkten anzubieten, begrüßen wir sehr. Wir befürchten jedoch, dass diese Angebote nicht angenommen werden, wenn sie sich unter dem "Dach" der Pflegekassen befinden. Demzufolge würden finanzielle Mittel zum flächendeckenden Aufbau von Strukturen (fehl-)investiert, deren Erfolg nicht kalkulierbar ist.

Wichtiger wäre es, unabhängige Beratungsstellen und Pflegebegleiter zu fördern oder, wenn nötig, einzurichten, die das Vertrauen pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen genießen. Einer Beratungsstelle, die bei dem Leistungsträger angesiedelt ist, der womöglich gerade eine Leistung versagt hat, wird kaum frequentiert werden. Anstatt in die im Referentenentwurf beschriebenen Pflegestützpunkte zu investieren, wäre es sinnvoller und Erfolg versprechender, Mittel für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bestehender Beratungsstellen zu stärken.

Hinzu kommt, dass viele pflegebedürftige Menschen über die Pflege hinausgehende Hilfebedarfe haben. Eine Beratungsstelle bzw. ein Pflegebegleiter, dessen Tätigkeitsbereich ausschließlich die Pflege umfasst, hätte zur Folge, dass die pflegebedürftigen Menschen wieder mindestens zwei Beratungsstellen aufsuchen müssten, um sich zu ihrem kompletten Hilfebedarf beraten zu lassen. Dies konterkariert den Sinn des SGB IX und stärkt den vermeintlichen Sonderstatus der Pflegekassen bzw. der Pflegeversicherung.

Zu **§ 12, Satz 2 bb**: Das Recht auf freie Arztwahl der pflegebedürftigen Menschen darf durch Konzepte der Integrierten Versorgung (wie Heimarzt) nach § 92b nicht eingeschränkt werden. Integrierte Versorgung darf lediglich ein Angebot, nicht aber eine Verpflichtung darstellen.

Zu **§ 36a:** Das "Poolen" von Leistungen kann eine Möglichkeit bieten, Leistungen effizient zu organisieren. Leistungen zu "poolen" darf jedoch nicht zur Pflicht werden, um Kosten einzusparen. Damit wäre verbunden, pflegebedürftige Menschen in Wohnformen zu zwingen, die sie nicht wünschen und die ihren Bedarfen und Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Zu **§ 77**: Dieser Paragraf erweitert die Möglichkeiten, Einzelverträgen mit Pflegekräften abzuschließen. Damit solle unter anderem den Bedürfnissen die Selbstbestimmung nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen jedoch keine Konkurrenzsituationen zu Pflegediensten geschaffen werden, indem die Anzahl der Einzelverträge (wenn auch nicht zahlenmäßig definiert) begrenzt werden sollen. Es wird anerkannt, dass die Möglichkeit des Vertragsabschlusses mit Einzelpflegekräften den Bedürfnissen bestimmter pflegebedürftiger Menschen gerecht wird.

Behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber profitieren jedoch nicht von der Möglichkeit, sich von Pflegepersonen mit Einzelverträgen pflegen zu lassen. Mit diesen Pflegepersonen könnten sie keine Arbeitsverträge abschließen. Das würde bedeuten, dass die Pflegeperson ihre Dienste lediglich bis zur Höhe der Sachleistung anbieten könnte. Sie könnte folglich keine Krankheits- und Urlaubsvertretung für ihre Kolleginnen und Kollegen im Assistenzteam leisten und wäre - wenn überhaupt - nur sehr schwer in ein solches einzubinden. Zudem wäre sie berechtigt die (teueren) Leistungsmodule mit der Pflegekasse, oder, bei entsprechender Qualifikation, entsprechend hohe Tarifstundensätze plus Nebenkosten zu berechnen. Währenddessen beschäftigen behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Regel angelernte geeignete Pflegekräfte, die einen entsprechend niedrigeren Tariflohn erhalten.

Beim Referentenentwurf steht wieder das Fürsorgedenken im Vordergrund, denn er sieht keinerlei Möglichkeiten zum Abschluss von Einzelverträgen mit behinderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vor. Diese können lediglich die Geldleistungen der Pflegeversicherung beanspruchen, obwohl sie ihre Assistenzpersonen in sozialversicherungs- und steuerpflichtigen, regulären Arbeitsverhältnissen beschäftigen. Das Pflegegeld ist jedoch eine Anerkennungsleistung, mit der die Pflegebereitschaft nahe stehender Personen erhalten werden soll.

Zwar besagt § 66 SGB XII, dass die Träger der Sozialhilfe nicht auf die vorrangigen, weil gegenüber der Geldleistungen (§ 37 SGB XII) höheren, Sachleistungen (§ 36 SGB XII) verwiesen werden dürfen, wenn ergänzende Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII benötigt wird. Dennoch kommen die Kostendifferenzen zwischen der Geld- und Sachleistungen immer dann zum Tragen, wenn es um die Berechnung der "Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten" zwischen dem Arbeitgebermodell und anderen Versorgungsstrukturen geht.

Unseres Wissens nach wird die Berechtigung, Einzelverträge mit behinderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzuschließen und diesen damit zu ermöglichen, Geldleistungen in Höhe der Sachleistungen zu beziehen, mit der Befürchtung, dieses können zu dramatischen Leistungsausweitungen führen, begründet.

Diese Befürchtungen sind nicht begründet. Schon bei der Konzeption der Pflegeversicherung (1993/94) wurde nach Aussagen des damals zuständigen Ministeriums befürchtet, dass "künftig die Arbeitgebermodell wie Pilze aus dem Boden schießen". Heute – mehr als 14 Jahre später – hat sich die Zahl behinderter Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von ca. 500 auf ca. 2000 zwar etwa vervierfacht, gemessen an der Gesamtzahl leistungsberechtigter Pflegebedürftiger ist sie immer noch verschwindend gering. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren überproportional steigen wird.

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

In Schweden, wo es möglich ist, Pflegeleistungen unproblematisch über das Arbeitgebermodell, eine Assistenzgenossenschaft oder einen ambulanten Dienst zu sichern, nutzen lediglich 4% der Berechtigten das Arbeitgebermodell!

Durch strikte Begrenzung auf behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die reguläre Arbeitsverhältnisse mit ihren Assistenzpersonen abschließen und der Beibehaltung des Verbotes, Angehörige in Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen, würde es nach unserer Berechnung zu Mehrkosten von ca. 1. Mio. Euro monatlich oder rund 12. Mio. Euro jährlich kommen (siehe Anhang 4).

Zu **§ 92d:** ForseA lehnt weitere Modellvorhaben ab, da die bisherigen Modelle zur Erprobung hinreichend und aussagekräftig sind. Durch die wissenschaftliche Begleitforschung werden dem System finanzielle Mittel entzogen, die der Finanzierung originärer Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung kommen sollten.

Zu **§§ 113a** Wir begrüßen die Weiterentwicklung von Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege. Diese Expertenstandards können jedoch nur eine objektive Erfassung von Pflegequalität und damit eine Basis ermöglichen. Auch hier herrscht "institutionelles Denken" vor, denn an keiner Stelle des Referentenentwurfs wird die Zufriedenheit des Nutzers als Qualitätskriteriums auch nur erwähnt, geschweige denn als das wichtigste Kriterium dargestellt (siehe Anhang 1).

Qualitätsprüfungen haben am Ergebnis orientiert (Nutzerzufriedenheit) und nur in Ausnahmefälle am Prozess orientiert zu erfolgen. Beispiel: Wenn eine männliche Pflegeperson eine pflegebedürftige Frau (im Intimbereich) wäscht, ist das Ergebnis in der Regel das gleiche als wenn eine weibliche Pflegeperson sie wäscht: eine sauber gewaschene Frau. Dennoch kann die Zufriedenheit der Frau eingeschränkt oder gar nicht als Ergebnis vorhanden sein, wenn sie sich nur von weiblichen Pflegepersonen waschen lassen möchte und sie sich ansonsten in ihrer Würde verletzt und erniedrigt fühlt.

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anhang 1

Beitrag von Claus Völker. Claus Völker arbeitet bei der Regierung von Unterfranken bei der Rechtsaufsicht für Heimaufsichten. Er hielt diesen Vortrag unter anderem im Mai 2007 vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden.

Beispiel: Lebensqualität - Objektive und subjektive Betrachtung unter Berücksichtigung persönlicher Aspekte

Die Heimaufsicht stellt anlässlich einer Prüfung fest, dass einer der Bewohner lediglich ein winziges Zimmer von 8,5 qm hat. Sein Bett befindet sich zudem noch in einer Art Bretterverschlag. Sonst ist kein Möbelstück (von einem stabilen Einbauschrank abgesehen) im Zimmer.

Nach der HeimMindBauV und objektiven Erwägungen müsste die Heimaufsicht dies als schlechte LQ bewerten und als Mangel i.S.v. § 17 HeimG beanstanden.

Es handelt sich um einen Bewohner mit schwerer Behinderung, der aus der Ukraine kommt und noch nicht lange in Deutschland ist. In seiner Heimat lebte er in seiner Familie, hatte als Schlafmöglichkeit lediglich einen Platz in einem engen Bretterverschlag in der Scheune. Dort schlief er, weil er einkotete, nackt auf dem Stroh.

Auch in dem Heim, in dem er jetzt lebt, machen ihm große Räume, in denen er alleine ist, Angst. Lediglich ein kleines Zimmer, in dem auch das Bett mit einem „Bretterverschlag“ versehen ist (in und aus dem er jederzeit ohne Hilfe Dritter gelangen konnte) gab ihm die Sicherheit und Geborgenheit, die er braucht.

Er hält sich dort nur zum Schlafen auf. Tagsüber hat er eine mit Kissen ausgestattete Nische im Gemeinschaftsraum gefunden, wo er sich gerne „hineinkuschelt“ und alles beobachten kann.

Inzwischen akzeptiert er übrigens auch einen Schlafanzug, zieht ihn auch an, nachdem er diesen zunächst immer fein säuberlich aufbewahrt hatte. Er kotet nicht mehr ein.

Der „Mangelzustand“, d.h. der Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 HeimMindBauV wird aufgrund der persönlichen Aspekte des Bewohners somit aus seinen subjektiven Interessen und Bedürfnissen verständlich und ist objektiv auch nicht zu beanstanden. Vielmehr ist die Abweichung nach § 29 Abs. 1 HeimMindBauV sogar zwingend erforderlich.

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anhang 2

Formulierungsvorschlag von Dr. Oliver Tolmein zur Weitergewährung von Pflegeversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalten

aus der Dokumentation zur Kampagne "Ich muss ins Krankenhaus… und nun" auf der Internetseite

http://www.forsea.de/projekte/Krankenhaus/Dokumentation_ich_muss_ins_Krankenhaus.pdf

„Der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege ruht darüber hinaus, soweit im Rahmen des Anspruchs auf häusliche Krankenpflege (§ 37 des Fünften Buches) auch Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung besteht und soweit im Rahmen eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung nach § 71 Abs. 4 keine über die Krankenpflege hinausgehende behinderungsbedingte Pflegesachleistung erforderlich ist. Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist auf jeden Fall in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiter zu zahlen. Soweit der Leistungsberechtigte auch in einer stationären Einrichtung Pflege durch seine Pflegekräfte erhält, ist eine Begrenzung des Bezugs von Pflegegeld bzw. anteiligem Pflegegeld auf vier Wochen nicht geboten."

Durch den so formulierten § 34 Abs. 2 SGB XI wäre klargestellt, dass für den Fall, dass über die Krankenpflege hinausgehende behinderungsbedingte Pflegesachleistungen erforderlich sind, der Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung nicht ruht. Außerdem wäre geklärt, dass bei Pflegeleistungen, die durch Pflegekräfte erbracht werden, die über das Pflegegeld finanziert werden, eine Begrenzung auf 4 Wochen nicht geboten ist, wenn Pflege tatsächlich über einen längeren Zeitraum im Krankenhaus geleistet wird. Ergänzend wäre auch § 36 Abs. 1 SGB XI neu zu fassen. Die Vorschrift könnte folgenden Wortlaut haben:

„Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Leistungen der häuslichen Pflege sind auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; das gilt auch für die Dauer des Aufenthalts in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4, soweit dort der besondere behinderungsbedingte Pflegebedarf nicht abgedeckt wird. Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind. Auch durch Einzelpersonen, mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 abgeschlossen hat, kann häusliche Pflegehilfe als Sachleistung erbracht werden."

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anlage 3

Formulierungsvorschlag des ForseA zur Ermöglichung von Einzelvertragsabschlüssen mit behinderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, erarbeitet von Horst Frehe im September 2007

„§ 77 Häusliche Pflege durch Einzelpersonen

oder pflegebedürftige Arbeitgeber

(1) 1 Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse einen Vertrag mit einzelnen geeigneten Pflegekräften oder mit pflegebedürftigen Arbeitgebern schließen, die diese Hilfen durch bei ihnen beschäftigte Pflegepersonen als Arbeitnehmer sicherstellen, wenn eine Versorgung nicht durch einen zugelassenen Pflegedienst gewährleistet werden kann oder die pflegebedürftigen Menschen es wünschen. 2 Für das Wunsch- und Wahlrecht gilt § 9 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. 3 Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig. 4 Die Sachleistungen können pflegebedürftigen Arbeitgebern auch als Geldleistung unter den Voraussetzungen des §§ 9 Absatz 2 und 17 Absatz 2 bis 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als persönliches Budget gewährt werden. 5 In dem Vertrag oder der Zielvereinbarung nach § 4 der Budgetverordnung zu § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu regeln. 6 Soweit davon abweichend Verträge geschlossen sind, sind sie zu kündigen. 7 Satz 3 gilt nicht, wenn

1. das Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat und

2. die vor dem 1. Mai 1996 erbrachten Pflegeleistungen von der zuständigen Pflegekasse auf Grund eines von ihr mit der Pflegekraft abgeschlossenen Vertrages vergütet worden sind.

(2) Die Pflegekassen können bei Bedarf einzelne Pflegekräfte zur Sicherstellung der häuslichen Pflege anstellen, für die hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen die gleichen Anforderungen wie für die zugelassenen Pflegedienste nach diesem Buch gelten.“

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.

Anhang 4

Schätzung voraussichtlich entstehender Mehrkosten durch Abschluss von Einzelverträgen (§ 77 SGB XI) mit behinderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Anzahl behinderter Arbeitgeber (geschätzt)		2000
davon ohnehin Sachleistungsbezieher (geschätzt)		400
		1600
	Pflegestufe II	**Pflegestufe III**
geschätzte Anzahl Personen	800	800
Höhe der Geldleistung	410,00 €	665,00 €
Höhe der Sachleistung	921,00 €	1.432,00 €
Differenz je Person und Monat	511,00 €	767,00 €
Differenz je Person und Jahr	6.132,00 €	9.204,00 €
Differenz	4.905.600,00 €	7.363.200,00 €
		4.905.600,00 €
Differenz gesamt		12.268.800,00 €

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - 1. Vorsitzende: Elke Bartz, Hollenbach, Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen - ☎ privat: 07938 515 ☎ mobil: 0171 235 4411 - Telefax: 01805 060 347 985 45 – URL: http://forsea.de - E-Mail: info@forsea.de – Bankverbindung: Konto 46 555 005 bei der Raiffeisenbank Kocher/Jagst, Bankleitzahl 600 697 14 - Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 20.08.2003 Az.: K/F 67 SG: II/24 für die Jahre 2000-2002 als gemeinnützig im Sinne von Abschnitt A, Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 EStDV anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG, § 9 Abs.. 1 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG steuerlich absetzbar.